



Finanzamt Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde

Firma
GFLK GmbH
Gesellschaft für
Liegenschaftskonversion
Brückenstr. 10b
16244 Schorfheide

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03334 66-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
065 / 109 / 04719 1863 Frau Ermel 308 18.06.2014

Bescheinigung zum Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen

Ihr Antrag vom 16.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie benötigen keine Freistellungsbescheinigung, weil Sie als Leistender keine Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG erbringen.

Gegenstand Ihres Unternehmens ist die Konversion von Liegenschaften, die Erbringung von Vermessungsleistungen, Landschaftspflege und Kampfmittelräumung.

Derartige Leistungen stellen aber keine Bauleistungen im Sinne des „Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ dar, weshalb das Entgelt für die von Ihnen erbrachten Leistungen nicht der Bauabzugsteuer unterliegt.

Ein Steuerabzug nach § 48 EStG durch die Empfänger Ihrer Leistungen ist deshalb - auch ohne Freistellungsbescheinigung - nicht vorzunehmen.

...

Dienstgebäude
Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde

Telefax
03334 66-1699
Telefon
03334 66-1600

Kreditinstitut
BBk Berlin
IBAN DE22 1000 0000 0017 0015 01
BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten
Mo, Mi, Do, Fr 8 - 12 Uhr
Di 8 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.fa-eberswalde.brandenburg.de

E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de

Zur Erläuterung:

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Diese Definition entspricht der Regelung in § 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit der Baubetriebe-Verordnung .

Das Entgelt für in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführte Arbeiten ist jedoch nicht in allen Fällen dem Steuerabzug zu unterwerfen. Denn Voraussetzung dafür ist immer, dass die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden, also der Herstellung, Instandsetzung , Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d.h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, -verbesserung oder -beseitigung bewirkt.

Eine Freistellungsbescheinigung muss somit nicht erteilt werden, da kein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Ich stelle anheim, Kopien dieser Bescheinigung den Empfängern der Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diesen Verwaltungsakt können Sie mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Krischker